

Glosse

Zuwachs bei der Fakultätsrätin!

Vor ca. vier Jahren habe ich in dieser Rubrik (JZ 2004, 1162) das Brandenburgische Hochschulgesetz aufgespießt, das in angesagtestem Gender-Mainstreaming Newspeak nicht einmal davor zurückgeschreckt war klarzustellen, dass Rechenschaftsberichte natürlich auch ein weiblicher Fachbereichs- bzw. Fakultätsrat beraten dürfe (§ 74 Abs. 2 Satz 2 HSG: „Insbesondere berät sie oder er den Rechenschaftsbericht der Dekanin oder des Dekans ...“). Ob es sich bei der Kreation der Fakultätsrätin wirklich nur um ein Redaktionsversehen gehandelt hatte (Senats- und Regierungsrätinnen kennen wir ja längst), kann schon deshalb bezweifelt werden, weil diese schöne Formulierung bis heute alle Gesetzesänderungen und sogar eine Neubekanntmachung unbeschadet überstanden hat¹ ...

Woran das Beharrungsvermögen ansonsten liegen könnte, ist nur zu mutmaßen. Aber immerhin bestätigte das *BVerfG* (E 111, 333) Ende 2004 die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes, so dass in Potsdam vielleicht geglaubt wurde, § 74 Abs. 2 Satz 2 HSG sei jetzt unabänderlich verfassungsrechtlich festgezurrt, sozusagen mit Ewigkeitsgarantie ausgestattet. Oder aber es dämmerte, dass die Formulierung nichts mache, weil doch eh noch viel größerer Unfug in das Gesetz geschrieben worden war, etwa, dass Dekaninnen oder Dekane von Präsidentinnen oder Präsidenten ausgesucht werden (§ 73 Abs. 1 Satz 1 HSG), oder dass Präsidentin oder Präsident nicht einmal von einer vielköpfigen Hochschulleitung aus Kanzlerin oder Kanzler, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, Dekaninnen und Dekanen überstimmt werden kann (§ 66 Abs. 2 letzter Satz HSG). Demokratiedefizite sind richtig schlimm. Sprachliche Defizite nur peinlich.

Jedenfalls ist „Non-Sexist Language“ (UNESCO) in der Gesetzessprache Brandenburgs auch heute noch ein ernstes Anliegen²: Haben andere Bundesländer uns jetzt mit „Nicht-raucherschutzgesetz“ beglückt, so Brandenburg mit einem „Nichtrauchendenschutzgesetz“ (Rauch-Enden sind keine Zigaretten-Kippen!). Damit bekennt Brandenburg zudem

¹ Der „Entwurf eines Ablösungsgesetzes zum Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 30. 1. 2008 verzichtet jetzt völlig auf diese Formulierung – und zwar deshalb, weil zukünftig Dekaninnen und Dekane dem Fakultätsrat überhaupt keinen Rechenschaftsbericht mehr vorlegen sollen!

² § 13 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz: „Gesetze und andere Rechtsvorschriften haben sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung zu tragen.“

schon deutlich in der Überschrift, also in dem oder der jedermann und jederfrau ansprechenden Aufmacher oder Aufmacherin des Gesetzes, worum es beim Rauchverbot auch geht: Es geht ebenfalls um die Raucherinnen und Raucher, die man/frau nunmehr außer Haus unfreiwillig zu Nichtraucher machen und so gleich ungebeten mitschützt. Genau genommen hätte das Gesetz also eigentlich sogar „Nichtraucherinnen-, Nichtraucher- und Nichtraucherendenschutzgesetz“ heißen müssen.

So ganz konsequent können sich Brandenburgs Gesetzgebende jedoch zum Gebrauch substantivierter Partizipien auch nicht entscheiden. Vor kurzem wurde für die Europa-Universität in Frankfurt (Oder), an der ich Professorierender bin, ein Stiftungsgesetz erlassen. Zu dem Titel „Brandenburgisches Stiftendengesetz“ mochten sie sich aber, vielleicht aufgrund der permanenten öffentlichen Diskussion um Ausbrecherinnen und Ausbrecher aus Brandenburger Gefängnissen, offenbar nicht durchringen.

Dafür hat in diesem Stiftungsgesetz aber die Fakultätsrätin eine oder einen Zuwachs bekommen! In § 11 Abs. 2 Satz 2 StiftG-EUV heißt es: „Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder hauptberuflichen Vizepräsidenten ist der Stiftungsrat.“ Der Stiftungsrat kann also auch die Dienstvorgesetzte sein – dann doch wohl besser: Die „Stiftungsrätin“!

Nachtrag für alle Gesetzgeberinnen und Gesetzgeber, die meinen, sie müssten den Unterschied oder die Unterscheidung von Genus und Sexus nivellieren: Beispielsweise auf der Homepage des „GenderKompetenzZentrums“ an der Humboldt-Universität zu Berlin (<http://www.genderkompetenz.info/gendermainstreaming/>) findet sich alles, was Bildner und Bildnerinnen nicht diskriminierender Gesetzesprache benötigen: Links zu über einem Dutzend Ratgebern (und Ratgeberinnen?) „zur Umsetzung von Gender Mainstreaming im Handlungsfeld Sprache“, teilweise beeindruckend viele Seiten stark, raffinierteste Vorschläge zur Vermeidung des Genus Maskulinum beinhaltend. Vorher mal reingucken, denn es ist noch kein Meisternder und keine Meisternde vom Himmel gefallen: „Viele ... Versuche gehen zu Lasten der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit, verletzen das natürliche Sprachgefühl oder die Rechtschreibregeln der deutschen Sprache“ (aus dem Merkblatt M 19 „Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern“ [2. Aufl. 2002] des Bundesverwaltungsamtes – Bundesstelle für Büroorganisation und Bürotechnik [BBB]) – oder produzieren schlicht Unfug.

Professor Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)